



Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Strassentransportunternehmen (STUV¹), ist ein Unternehmen finanziell leistungsfähig, dessen Eigenkapital und Reserven sich auf folgende Beträge belaufen:

Für den Güterverkehr;

Ein Unternehmen des Güterverkehrs ist finanziell leistungsfähig, wenn sich dessen Eigenkapital und Reserven auf folgende Beträge belaufen (Art. 3 Abs. 1 STUV):

- a. mindestens 9000 Franken für das erste Fahrzeug über 3,5 Tonnen;
- b. 5000 Franken für jedes weitere Fahrzeug über 3,5 Tonnen; und
- c. 900 Franken für jedes weitere im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzte Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht über 2,5 bis 3,5 Tonnen.

Ein Unternehmen des Güterverkehrs, das ausschliesslich Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 2,5 bis 3,5 Tonnen im grenzüberschreitenden Verkehr einsetzt, ist finanziell leistungsfähig, wenn sich sein Eigenkapital und seine Reserven auf folgende Beträge belaufen (Art. 3 Abs. 2 STUV):

- mindestens 1800 Franken für das erste Fahrzeug; und
- 900 Franken für jedes weitere Fahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr

Für den Personenverkehr;

Ein Unternehmen des Personenverkehrs ist finanziell leistungsfähig, wenn sich dessen Eigenkapital und Reserven auf folgende Beträge belaufen (Art. 3 Abs. 3 STUV):

- mindestens 9000 Franken für das erste Fahrzeug; und
- 5000 Franken für jedes weitere Fahrzeug

Für den Güter- und Personenverkehr;

Ein Unternehmen, welches sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr tätig ist, muss den finanziellen Nachweis für das erste Fahrzeug nur einmal erbringen. Das Unternehmen ist finanziell leistungsfähig, wenn sich dessen Eigenkapital und Reserven auf folgende Beträge belaufen (Art. 3 Abs. 4 STUV):

- mindestens 9000 Franken für das erste Fahrzeug;
- 5000 Franken für jedes weitere Fahrzeug; und
- 900 Franken für jedes weitere Fahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzte Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht über 2,5 bis 3,5 Tonnen

Um das erforderliche Eigenkapital/Reinvermögen zu berechnen, kann die folgende Tabelle als Hilfsmittel verwendet werden. [Berechnungstabelle; Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit](#)

¹ SR 744.103



Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Gemäss Art. 3a Abs. 1 STUV, ist zum Nachweis der Leistungsfähigkeit die letzte Jahresrechnung einzureichen, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und den weiteren vom Obligationenrecht (OR²) vorgeschriebenen Angaben. Sieht das Obligationenrecht die Revision der Jahresrechnung vor, so ist mit der Jahresrechnung oder gegebenenfalls der Eröffnungsbilanz ein Revisorenbericht vorzulegen (Art. 3a Abs. 4 STUV).

Für Unternehmen, die weniger als 15 Monate bestehen, ist die Eröffnungsbilanz oder die aktuelle Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung einzureichen (Art. 3a Abs. 3 STUV).

Einzelunternehmen, die über keine Jahresrechnung verfügen, können die finanzielle Leistungsfähigkeit anhand der aktuellen Steuerveranlagung nachweisen. Ist in der Veranlagung aufgrund der Freibeträge kein Vermögen ausgewiesen, so ist neben der Veranlagung zusätzlich die komplette Steuererklärung einzureichen. Das Eigenkapital wird anhand der Bilanz oder des Reinvermögens gemäss den Steuerunterlagen ermittelt (Art. 3a Abs. 2 STUV).

Dem Eigenkapital können Darlehen mit Rangrücktritt zugerechnet werden. Zum Nachweis ist eine Kopie der Rangrücktrittserklärung einzureichen.

Immobilienwerte, stille Reserven auf Fahrzeuge, Fahrzeugbewertungen, Bank- und Postauszüge und Vorsorgepolicen werden nicht akzeptiert.

Erreichen das Eigenkapital und die Reserven eines Unternehmens die Beträge nicht, so kann es die Leistungsfähigkeit mit einer Bankgarantie gewährleisten. Die Bankgarantie muss die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Dauer der Zulassungsbewilligung sicherstellen³ (Art. 3 Abs. 5 STUV).

Klicken Sie auf diesen Link, um die Vorlage der [Bankgarantie](#) herunterzuladen.

² SR 220

³ Die Bankgarantie ist der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAV, Sektion Marktzugang, 3003 Bern, zu begünstigen. Die Bankgarantie in CHF, muss auf fünf Jahre (Gültigkeit der Lizenz) befristet sein, und im **Original** in Deutsch, Französisch oder Italienisch dem BAV zugestellt werden.